

Verordnung der Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger über die Meisterprüfung für das Handwerk Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung (Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigungs-Meisterprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2022, wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

Qualifikationsniveau

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994, der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien)
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/iherem Beruf)
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Meisterprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Meisterprüfung.

Gliederung und Durchführung

§ 3. (1) Die Meisterprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1 Teil A Modul 1 Teil B Modul 3	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 2 Teil A Modul 2 Teil B	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1	A	Prüfarbeit auf LAP-Niveau	Lehrabschlussprüfung in dem Lehrberuf „Reinigungstechnik“ (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung) oder

			Abschlussprüfung an einer höheren technischen Lehranstalt oder einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule in den Fachrichtungen Bautechnik oder Chemie oder in einer inhaltlich in den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder Studium an einer Universität oder Fachhochschule der Studienrichtungen: Bauingenieurwesen, Chemie, Technische Chemie oder in einer in den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung.
Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung
Modul 2	A	Fachgespräch auf LAP-Niveau	Lehrabschlussprüfung in dem Lehrberuf „Reinigungstechnik“ (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung) oder Abschlussprüfung an einer höheren technischen Lehranstalt oder einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule in den Fachrichtungen Bautechnik oder Chemie oder in einer inhaltlich in den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder Studium an einer Universität oder Fachhochschule der Studienrichtungen: Bauingenieurwesen, Chemie, Technische Chemie oder in einer in den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung.
Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung
Modul 3		Rechenkompetenz	Abschlussprüfung an einer höheren technischen Lehranstalt oder einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule in den Fachrichtungen Bautechnik oder Chemie oder in einer inhaltlich in den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder Studium an einer Universität oder Fachhochschule der Studienrichtungen: Bauingenieurwesen, Chemie, Technische Chemie oder in einer in den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 4. Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 86/2022, nachzuweisen. Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Planung, Organisation und meisterliche Ausführung.

Modul 1 Teil A

§ 5. (1) Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf LAP-Niveau“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat Aufgaben im Rahmen der Bearbeitung von Arbeitsproben des manuellen und maschinellen Reinigens, Desinfizierens, Pflegens und Behandelns von verschiedenen Oberflächen, wie z. B. textile und elastische Oberflächen, Laminat, Holz, Stein, Glas, Metall auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung nachzuweisen.

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls das Lernergebnis gemäß Z 1 sowie zumindest ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis aus Z 2 und 3 nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. die manuelle und maschinelle Reinigung, Desinfektion, Pflege und Behandlung verschiedener Bodenflächen wie zum Beispiel Industrieböden, textile und elastische Bodenflächen, Laminat, Glas, Holz, Natur- und Kunststein, keramische Fliesen und Platten vorzunehmen,
2. die manuelle und maschinelle Reinigung, Desinfektion, Pflege und Behandlung verschiedener Wand- und Deckenflächen unterschiedlicher Materialien vorzunehmen und
3. die manuelle und maschinelle Reinigung, Desinfektion und Behandlung verschiedener Dach- und Fassadenflächen unterschiedlicher Materialien vorzunehmen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechte Anwendung und Ausführung der einzelnen Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegeverfahren,
2. fachgerechte Anwendung der Maschinen, Geräte und Arbeitsmittel sowie umweltgerechter Einsatz und umweltgerechte Bereitstellung zur Entsorgung der Arbeitsmittel unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit und des Arbeitnehmer-/Arbeitnehmerinnenschutzes und
3. Erreichen eines einwandfreien Reinigungsergebnisses und optischen Erscheinungsbildes der Arbeitsproben.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 2 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach spätestens 3 Stunden zu beenden.

(5) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann eigene Arbeitsmaterialien, Geräte und Maschinen verwenden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, hat die Prüfungskommission Arbeitsmaterialien, Geräte und Maschinen von der Verwendung ausschließen.

Modul 1 Teil B

§ 6. (1) Das Modul 1 Teil B umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf meisterlichem Niveau in Hinblick auf Planung, Organisation und Ausführung“.

(2) Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hat aus den folgenden, dem Qualitätsniveau gemäß §2 entsprechenden fachlich-praktischen Lernergebnissen, das in Z 1 angeführte Lernergebnis, sowie mindestens ein weiteres von der Prüfungskommission aus den in Z 2 bis 12 angeführten Lernergebnissen durch die Bearbeitung branchenüblicher betrieblicher Aufträge inklusive Vor- und Nacharbeiten nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. sämtliche Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsverfahren inklusive Vor- und Nacharbeiten durchzuführen,
2. Reinigungs- und Desinfektionsaufträge in Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens inklusive sämtlicher Gegenstände der Raumausstattung sowie sanitärer Einrichtungen und Anlagen durchzuführen,
3. Reinigungs- und Desinfektionsaufträge in Hotelgebäuden inklusive sämtlicher Gegenstände der Raumausstattung sowie sanitärer Einrichtungen und Anlagen durchzuführen,
4. Reinigungs- und Desinfektionsaufträge in Industriegebäuden, Fertigungsgebäuden und Werkstätten inklusive sämtlicher Gegenstände der Raumausstattung sowie sanitärer Einrichtungen und Anlagen durchzuführen,
5. Reinigungs- und Desinfektionsaufträge in lebensmittelver- und bearbeitenden Betrieben und Großküchen inklusive sämtlicher Gegenstände der Raumausstattung sowie sanitärer Einrichtungen und Anlagen durchzuführen,
6. Reinigungs- und Desinfektionsaufträge in Wellnessanlagen und Schwimmbädern sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen inklusive sämtlicher Gegenstände der Raumausstattung sowie sanitärer Einrichtungen und Anlagen durchzuführen,
7. Aufträge der Reinigung und Desinfektion von Nah- und Fernreiseverkehrsmitteln inklusive dazugehöriger Einrichtungen sowie inklusive sämtlicher Gegenstände der Raumausstattung, sanitärer Einrichtungen und Anlagen durchzuführen,
8. Reinigungs- und Desinfektionsaufträge in Büro- und Verwaltungsgebäuden sowie Einkaufs-, Messe- und Veranstaltungszentren inklusive sämtlicher Gegenstände der Raumausstattung sowie sanitärer Einrichtungen und Anlagen durchzuführen,
9. Reinigungs- und Desinfektionsaufträge in Schulen- und Bildungseinrichtungen inklusive sämtlicher Gegenstände der Raumausstattung sowie sanitärer Einrichtungen und Anlagen durchzuführen,
10. Reinigungs- und Winterdienstaufträge in Garagen inklusive sämtlicher Gegenstände der Raumausstattung sowie sanitärer Einrichtungen und Anlagen und Reinigungs- und Winterdienstaufträge auf Verkehrsflächen sowie an Beleuchtungsanlagen, verkehrstechnischen Lichtzeichenanlagen und Hinweisinrichtungen durchzuführen,
11. Aufträge der Reinigung von historischen und denkmalgeschützten Gebäuden und Baulichkeiten inklusive sämtlicher Gegenstände der Raumausstattung sowie sanitärer Einrichtungen und Anlagen durchzuführen und
12. Aufträge der Reinigung und Desinfektion von Baustellen und in sonstigen halbfertigen Gebäuden inklusive sämtlicher Gegenstände der Raumausstattung sowie sanitärer Einrichtungen und Anlagen durchzuführen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Planung, welche insbesondere die fachliche Richtigkeit der Bestimmung von Oberflächen unterschiedlicher Bau- und Werkstoffe umfasst,
2. Organisation, welche insbesondere die Auswahl der chemischen und physikalischen Arbeitsmittel, der Maschinen und Geräte inklusive Zubehör sowie Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der berufsbezogenen Normen umfasst,
3. Meisterliche Ausführung von anspruchsvollen Anwendungstechniken inklusive der Vor- und Nacharbeiten und
4. Reinigungsergebnis und optisches Erscheinungsbild.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 4 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach spätestens 5 Stunden zu beenden.

(5) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann eigene Arbeitsmaterialien, Geräte und Maschinen verwenden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, hat die Prüfungskommission Arbeitsmaterialien, Geräte und Maschinen von der Verwendung ausschließen.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 7. Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Im Teil B sind die Lernergebnisse in Management, Qualitätsmanagement sowie im Sicherheitsmanagement unter Beweis zu stellen.

Modul 2 Teil A

§ 8. (1) Das Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf LAP-Niveau“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat folgende berufsnotwendige Lernergebnisse anhand berufstypischer Aufgabenstellungen, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag beziehen, auf LAP-Niveau nachzuweisen. Demonstrationsobjekte, wie z. B. Materialproben oder Werkzeuge, können in der Prüfung herangezogen werden.

Er/Sie ist in der Lage,

1. eine Zuordnung von Oberflächen unterschiedlicher Bau- und Werkstoffe sowie deren Untergründen zu Anwendungstechniken vorzunehmen,
2. die Zuordnung der Wirkungsweisen von Geräten, Maschinen und Anlagen auf zu bearbeitende Oberflächen unterschiedlicher Bau- und Werkstoffe und deren Untergründe vorzunehmen,
3. Arbeitsbühnen, Gerüste (ausgenommen statisch belangreicher Gerüste) und ähnliche Aufstiegshilfen zu verwenden,
4. chemische und physikalische Arbeitsmittel wie zum Beispiel Reinigungs-, Pflege-, Desinfektions- und Oberflächenbehandlungsmittel anzuwenden, zu lagern und einer umweltgerechten Entsorgung zuzuführen und
5. seine/ihre Arbeit bzw. Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und Vollständigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(5) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann geeignetes Prüfwerkzeug zur Werkstoffbestimmung mitbringen. Ist dieses Prüfwerkzeug für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann es die Prüfungskommission von der Verwendung ausschließen.

Modul 2 Teil B

§ 9. (1) Das Modul 2 Teil B umfasst den Gegenstand „Auftragsbezogenes Management, Qualitäts- und Sicherheitsmanagement“.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrer Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

(3) Der Gegenstand „Auftragsbezogenes Management, Qualitäts- und Sicherheitsmanagement“ wird anhand einer projektartigen, an den betrieblichen Abläufen orientierten Fallstudie sowie möglichen Zusatzfragen, die den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglichen, geprüft. Zur Vorbereitung der Fallstudie ist dem Prüfungskandidaten eine Vorbereitungszeit von mindestens 20 Minuten einzuräumen.

(4) Die Fallstudie ist eine schriftliche Aufzeichnung über eine Baulichkeit, wie sie in öffentlichen oder privaten Ausschreibungen oder im sonstigen Geschäftsverkehr vorkommt. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand dieser Unterlagen die Planung, den Arbeitsablauf und die Durchführung der geplanten Reinigungstätigkeit fachgerecht darzulegen.

(5) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand dieser Fallstudie aus den folgenden, dem Qualitätsniveau gemäß §2 entsprechenden Lernergebnissen jedenfalls die Lernergebnisse gemäß Z 1 bis 5 sowie zumindest ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis aus Z 6 bis 8 nachzuweisen. Demonstrationsobjekte, wie z. B. Materialproben oder Werkzeuge, können in der Prüfung herangezogen werden.

Er/Sie ist in der Lage,

1. eine fachgerechte Objektbegehung durchzuführen,
2. die Personalplanung sicherzustellen und die weitere Mitarbeiter-/Mitarbeiterinnen- und Arbeitsorganisation durchzuführen,
3. die zur Durchführung der Reinigungsleistung benötigten Maschinen, Geräte, Anlagen, Material, chemischen Reinigungs-, Desinfektions-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel, persönliche Schutzausrüstung (PSA) und sonstige Schutzeinrichtungen sowie andere Hilfsmittel auszuwählen, zu lagern, bereitzustellen und einer umweltgerechten Entsorgung zuzuführen,
4. sämtliche Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsverfahren inklusive Vor- und Nacharbeiten durchzuführen,
5. das Sicherheits- und Umweltmanagement durchzuführen und zu dokumentieren,
6. Aufträge der Reinigung von historischen und denkmalgeschützten Gebäuden und Baulichkeiten inklusive sämtlicher Gegenstände der Raumausstattung sowie sanitärer Einrichtungen und Anlagen durchzuführen,
7. den Leistungszeitraum und das Zeitausmaß der Auftragserfüllung und Leistungserbringung zu ermitteln und
8. branchenübliche Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements sowie Fortbildung in seinem Unternehmen zu implementieren, zu erhalten und weiterzuentwickeln.

(6) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Fachliche Richtigkeit und Vollständigkeit,
2. Praxistauglichkeit,
3. Erkennung von Zusammenhängen und
4. Darstellung von Maßnahmen des Sicherheits-, Qualitäts- und Umweltmanagements.

(7) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

(8) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann geeignetes Prüfwerkzeug zur Werkstoffbestimmung mitbringen. Ist dieses Prüfwerkzeug für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann es die Prüfungskommission von der Verwendung ausschließen.

Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung

§ 10. (1) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen.

(2) Das Modul 3 umfasst 3 Gegenstände:

1. Fachkompetenz,
2. Planungs- und Fachkalkulation und
3. Rechenkompetenz.

(3) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren.

(4) Die Prüfung hat in digitaler Form zu erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(5) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung, ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

Gegenstand „Fachkompetenz“

§ 11. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die Personalplanung sicherzustellen und die weitere Mitarbeiter-/Mitarbeiterinnen- und Arbeitsorganisation durchzuführen,
2. die zur Durchführung der Reinigungsleistung benötigten Maschinen, Geräte, Anlagen, Material, chemischen Reinigungs-, Desinfektions-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel, persönliche Schutzausrüstung (PSA) und sonstige Schutzeinrichtungen sowie andere Hilfsmittel auszuwählen, zu lagern, bereitzustellen und einer umweltgerechten Entsorgung zuzuführen,
3. sämtliche Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsverfahren inklusive Vor- und Nacharbeiten durchzuführen,
4. Aufträge der Reinigung von historischen und denkmalgeschützten Gebäuden und Baulichkeiten inklusive sämtlicher Gegenstände der Raumausstattung sowie sanitärer Einrichtungen und Anlagen durchzuführen und
5. das Sicherheits- und Umweltmanagement durchzuführen und zu dokumentieren.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Fachliche Richtigkeit und
2. Vollständigkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 1 Stunde bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 1,5 Stunden zu beenden.

Gegenstand „Planungs- und Fachkalkulation“

§ 12. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die Personalplanung sicherzustellen und die weitere Mitarbeiter-/Mitarbeiterinnen- und Arbeitsorganisation durchzuführen,
2. Leistungsumfänge zu ermitteln, kunden-/kundinnengerecht darzustellen und zu kommunizieren,
3. Leistungsumfänge in Verrechnungspreise umzusetzen und
4. den Leistungszeitraum und das Zeitausmaß der Auftragserfüllung und Leistungserbringung zu ermitteln.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

Fachliche Richtigkeit in Bezug auf den Gesamtpreis.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in mindestens 3 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach maximal 4 Stunden zu beenden.

Gegenstand „Rechenkompetenz“

§ 13. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin ist folgendes Lernergebnis nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage, die zur Durchführung von Arbeitsaufträgen benötigten Ressourcen zu berechnen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

Fachliche Richtigkeit in Bezug auf die Ergebnisse.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 1 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach maximal 1,5 Stunden zu beenden.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 14. Das Modul 4 besteht aus der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 15. Das Modul 5 besteht aus der Unternehmerprüfung gemäß § 25 GewO 1994.

Bewertung

§ 16. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“ in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 264/2020.

(2) Das Modul 1, das Modul 2 und das Modul 3 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 3	3	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.

(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob das Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

Modul 2	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.
Modul 3	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.

(5) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Meisterprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

Wiederholung

§ 17. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 18. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der in zwölf Monaten auf die Kundmachung folgt, in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger über die Meisterprüfung für das Handwerk Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger (Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger-Meisterprüfungsordnung), kundgemacht von der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort am 19. Juni 2018 (gemäß § 24 GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 32/2018), tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung (Antritt zum ersten Modul) bis zu sechs Monate ab Inkrafttreten, wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen.

(4) Der Leiter/die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Meisterprüfung anzurechnen.

Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger

Prof. DDr. Mag. KommR Günter Reisinger

Bundesinnungsmeister

Mag. Erwin Czesany

Bundesinnungsgeschäftsführer

Anlage 1: Qualifikationsstandard

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 6, 9, 11, 12 und 13 dargestellten Lernergebnisse dar.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Meister/Die Meisterin der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der Meister/Die Meisterin der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremde Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

Qualifikationsstandard**1. Qualifikationsbereich: Fachliches Handeln auf meisterlichem Niveau**

Durchführung von Reinigungsaufträgen an und in unterschiedlichen Gebäudearten, Baulichkeiten, Gebäudeteilen, Baustellen, sonstigen halbfertigen Gebäuden, Verkehrsmitteln und Verkehrsflächen und -anlagen.		
Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie ist in der Lage, eine fachgerechte Objektbegehung durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Auftragsrelevante Objekteigenschaften – Oberflächenkunde – Oberflächenveränderungen und -verunreinigungen – Schadensbegutachtung an baulichen Objekten – Bau- und Werkstoffkunde, Bauphysik – Dokumentationsmöglichkeiten von Objektbegehungen inkl. branchenspezifischer digitaler Hilfsmittel – Berufsbezogene Ö-, CEN-, ISO- und DIN-Normen insbesondere D 2050, D 2040 und 2210 – Berufsbezogene gesetzliche Vorgaben insbesondere DSGVO und Arbeitnehmer-/ Arbeitnehmerinnenschutzrecht geltender Fassung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – relevante Objektdaten aufnehmen. – den allgemeinen Objektzustand begutachten. – Bau- und Werkstoffe sowie deren Untergründe entlang deren Art, Beschaffenheit, Zustand und deren chemische und physikalische Verhaltensweisen zu den jeweils angezeigten Reinigungstechniken und Oberflächenbehandlungen zuordnen. – sich rechtlich absichern hinsichtlich vorhandener Beschädigungen beziehungsweise Vorschäden am Objekt. – eine Begehungsdokumentation erstellen. – die Datenverwaltung unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben vornehmen. – die Ergebnisse der Objektaufnahme kunden-/ kundinnengerecht kommunizieren.

<p>Er/Sie ist in der Lage, die Personalplanung sicherzustellen und die weitere Mitarbeiter-/Mitarbeiterinnen- und Arbeitsorganisation durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen hinsichtlich der unterschiedlichen Objekt- und Raumkategorien – Branchenspezifische Organisationsformen der Arbeitseinteilung gemäß der beauftragten Reinigungsverfahren – Zeitmanagement – Digitale Tools der Personalrekrutierung, Arbeitsorganisation und interne Kommunikation – Arbeitspädagogische Kenntnisse – Personalrekrutierung und -aufnahme – Berufsbezogene Ö-, CEN-, ISO- und DIN-Normen – Berufsbezogene gesetzliche Vorschriften insbesondere Arbeitsrecht, Arbeitnehmer-/Arbeitnehmerinnenschutzrecht und Kollektivvertrag inklusive Ö Norm D 2050 geltender Fassung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen hinsichtlich der auftragsentsprechenden Anforderungsprofile auswählen und bereitstellen. – die Zuordnung der baulichen Gegebenheiten zu vordefinierten maximalen Quadratmeterleistungen pro Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Zeiteinheit zwecks Einhaltung der rahmenkollektivvertraglich vorgeschriebenen Ö Norm D 2050 „Quadratmeterleistungen in der DFG“ vornehmen. – die benötigten Arbeitsstunden zur Auftrags Erfüllung festsetzen. – die optimale Arbeitsorganisationsform entsprechend dem Arbeitsauftrag auswählen. – den Personalbedarf gemäß des vom Kunden/von der Kundin erwünschten Zeitrahmens der Leistungserbringung planen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen auf das Objekt einweisen bzw. neue Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen einschulen. – die Objekt- und Betriebsunterweisung im Personal- und Kunden-/Kundinnenakt nachvollziehbar dokumentieren. – Reinigungs- und Hygienepläne entsprechend der Beauftragung erstellen. – den Personaleinsatz mit anderen Aufträgen des Unternehmens abstimmen. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und einschlägiger Normen sicherstellen.
--	---	---

<p>Er/Sie ist in der Lage, die zur Durchführung der Reinigungsleistung benötigten Maschinen, Geräte, Anlagen, Material, chemischen Reinigungs-, Desinfektions-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel, persönliche Schutzausrüstung (PSA) und sonstige Schutz Einrichtungen sowie andere Hilfsmittel auszuwählen, zu lagern, bereitzustellen und einer umweltgerechten Entsorgung zuzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hygiene, Chemie, Mikrobiologie – Bauphysik, Bau- und Werkstoffkunde – Fachrechnen – Maschinen, Geräte, Anlagen, Material, chemische Reinigungs-, Desinfektions-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel und andere benötigte Hilfsmittel sowie deren Wirkungsweise auf zu reinigende Oberflächen und Beläge – PSA und sonstige Schutz Einrichtungen – Behandlung, Lagerung und umweltgerechte Entsorgung von Reinigungs-, Pflege-, Desinfektions- und Oberflächenbehandlungsmitteln – Arbeitsbühnen, Gerüste (ausgenommen statisch belangericher Gerüste) und ähnliche Aufstiegshilfen – Berufsbezogene Ö-, CEN-, ISO- und DIN-Normen – Gesetzliche Vorgaben insbesondere der Arbeitssicherung, des Arbeitnehmer-/Arbeitnehmerinnen- und Umweltschutzes sowie Unfallverhütung und der einschlägigen Hygieneverordnungen – Auswahl und Beauftragung von Lieferanten/Lieferantinnen – Prozessmanagement – Beschaffungswesen inklusive EDV unterstützte Tools 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bedarfslisten von Maschinen, Geräten, Anlagen, Material, chemischen Reinigungsmitteln und anderen benötigten Hilfsmitteln erstellen. – die notwendigen Berechnungen bezüglich Flächen, Maßstab, Maßeinheiten und Verhältnissen fachgerecht durchführen. – Maschinen, Geräte, Anlagen, Material, chemische Reinigungs-, Desinfektions-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel und andere benötigte Hilfsmittel sowie Arbeitsbühnen, Gerüste (ausgenommen statisch belangericher Gerüste) und ähnliche Aufstiegshilfen entsprechend den Anforderungen des Auftrages sowie gesetzlichen Vorgaben entsprechend auswählen, beschaffen und bereitstellen. – auftragsbezogene PSA und sonstige Schutz Einrichtungen auswählen und bereitstellen. – Reinigungs-, Pflege-, Desinfektions- und Oberflächenbehandlungsmittel den Vorschriften entsprechend behandeln, lagern und einer umweltgerechten Entsorgung zuführen. – den betrieblichen Maschinenpark Instand halten, verwalten und organisieren. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und einschlägiger Normen sicherstellen.
--	---	---

<p>Er/Sie ist in der Lage, sämtliche Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsverfahren inklusive Vor- und Nacharbeiten durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bauphysik sowie Bau- und Werkstoffkunde – Hygiene, Chemie, Mikrobiologie – Art und Beschaffenheit von Oberflächen, Boden-, Fassaden-, Decken-, Dach- und Wandbelägen inkl. Fenster – Arten von Oberflächenverunreinigungen, -veränderungen und -beschädigungen inklusive Wasser- und Brandschäden – Baugrob-, Baufein-, Unterhalts-, Zwischen-, Intensiv- und Grundreinigung auf Boden-, Fassaden-, Decken-, Dach- und Wandflächen inkl. Fenster – Baugrob-, Baufein-, Unterhalts-, Zwischen-, Intensiv- und Grundreinigung sowie Desinfektion und Entkeimung von raumlufttechnischen Anlagen, Klimaanlage, Wasserbehältnissen und Rohrleitungen – Baugrob-, Baufein-, Unterhalts-, Zwischen-, Intensiv- und Grundreinigung von Photovoltaik- und Solaranlagen sowie Licht-, Sonnen- und Wetterschutzanlagen – manuelle und maschinelle Reinigungstechniken sowie Oberflächenbehandlungen (z. B.: Anschleifen (Reinigen), Polieren, Kristallisieren) – Geräte, Maschinen und Anlagen, Reinigungs-, Pflege-, Desinfektions- und Oberflächenbehandlungsmittel sowie deren Wirkungsweise auf zu reinigende Oberflächen – PSA und sonstige Schutzeinrichtungen – Arbeitsbühnen, Gerüste (ausgenommen statisch belastbarer Gerüste) und ähnliche Aufstiegshilfen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – sämtliche Oberflächen insbesondere Natur- und Kunststein-, Holz-, Textil-, Metall-, Glas-, Keramik-, Kunststoffoberflächen inklusive elastische Bodenbeläge sowie unterschiedliche Arten von Oberflächenverunreinigungen, -veränderungen und -beschädigungen speziell in Hinblick auf Wasser- und Brandschäden zwecks Zuordnung der Arbeitsverfahren erkennen. – eine Baugrob-, Baufein-, Unterhalts-, Zwischen-, Intensiv- und Grundreinigung auf Boden-, Fassaden-, Decken-, Dach- und Wandflächen inkl. Fenster anwenden. – eine Baugrob-, Baufein-, Unterhalts-, Zwischen-, Intensiv- und Grundreinigung sowie Desinfektion und Entkeimung von raumlufttechnischen Anlagen, Klimaanlage, Wasserbehältnissen und Rohrleitungen anwenden. – eine Baugrob-, Baufein-, Unterhalts-, Zwischen-, Intensiv- und Grundreinigung von Photovoltaik- und Solaranlagen sowie Licht-, Sonnen- und Wetterschutzanlagen anwenden. – manuelle und maschinelle Reinigungs-, Desinfektions- und Entkeimungstechniken sowie Oberflächenbehandlungen dem Leistungsverzeichnis sowie dem objektspezifischen Reinigungs- oder Hygiene- und Desinfektionsplan entsprechend anwenden wie zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> – Anschleifen (Reinigen) – Polieren – Kristallisieren – Ölen – Wachsen – Versiegeln – Imprägnieren
---	---	---

	<ul style="list-style-type: none"> – Umsetzung von Leistungsverzeichnissen und objektspezifischen Reinigungs-, Hygiene- und Desinfektionsplänen – objektspezifische und unternehmensbezogene Abfallwirtschaft – Gesetzliche Vorgaben insbesondere der Arbeitssicherung, des Arbeitnehmer-/Arbeitnehmerinnen- und Umweltschutzes, der Unfallverhütung und der einschlägigen Hygieneverordnungen – Berufsbezogene Ö-, CEN-, ISO- und DIN-Normen insbesondere Ö Norm D 2210 	<ul style="list-style-type: none"> – Beschichten – Hydrophobieren – und andere Pflorgetechniken. – Reinigungs-, Pflege-, Desinfektions- und Oberflächenbehandlungsmittel den Vorschriften entsprechend behandeln, anwenden und einer umweltgerechten Entsorgung zuführen. – PSA und sonstige Schutzeinrichtungen verwenden. – Geräte, Maschinen, Anlagen, Arbeitsbühnen, Gerüste (ausgenommen statisch beladene Gerüste) und ähnliche Aufstiegshilfen anwenden. – den unternehmensbezogenen Abfall, insbesondere gefährlichen Abfall, entsprechend hygienischen, arbeitsschutz- und umweltschutzrechtlichen Vorgaben fachgerecht lagern und einer umweltgerechten Entsorgung zuführen. – den objektspezifischen Abfall, insbesondere gefährlichen Abfall, entsprechend hygienischen, arbeitsschutz- und umweltschutzrechtlichen Vorgaben sowie entsprechend dem Abfallwirtschaftskonzeptes des Kunden/der Kundin verbringen. – aufgrund seines/ihrer Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und einschlägiger Normen sicherstellen.
--	--	--

Durchführung von Reinigungsaufträgen und Aufträgen des Winterdienstes an und in spezifischen Gebäudearten, Baulichkeiten, Gebäudeteilen, Baustellen, sonstigen halbfertigen Gebäuden, Verkehrsmitteln und Verkehrsflächen und -anlagen		
Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie ist in der Lage, Reinigungs- und Desinfektionsaufträge in Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens in-	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Qualifikationsanforderungen für Reinigungskräfte im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – geeignetes Personal für den Einsatz in Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens auswählen und einsetzen. – mit Hygieneteams zusammenarbeiten.

<p>klusive sämtlicher Gegenstände der Raumausstattung sowie sanitärer Einrichtungen und Anlagen durchzuführen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Zusammensetzung und Aufgabenbereiche von Hygieneteams in Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens – Inhalt und Aufbau von Hygieneplänen von Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens – Organisation von Raumgruppen entlang unterschiedlicher Hygienegruppen – Dekontamination – Arten der Anwendung der Desinfektion in Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens – Maschinen, Geräte, Anlagen, Material, chemische Reinigungs-, Desinfektions-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel und andere benötigte Hilfsmittel für den Einsatz in Räumlichkeiten aller Hygienegruppen – PSA und sonstige Schutzeinrichtungen – Besonderheiten im Umgang mit Geräten, Material, Reinigungs- und Desinfektionsutensilien und anderer benötigter Hilfsmittel betreffend den Einsatz in Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens. – Besondere Anforderungen an die Arbeit in Bereichen höchster Hygiene insbesondere OP, Intensiv- und Reinraum – Arbeitspädagogische Kenntnisse – Spezifische gesetzliche Vorgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten in Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens – Berufsbezogene Ö-, CEN-, ISO- und DIN-Normen 	<ul style="list-style-type: none"> – den Personaleinsatz entsprechend den unterschiedlichen Anforderungen entlang der Hygienegruppen organisieren. – das Personal auf objektspezifische Besonderheiten und das angemessene Verhalten im Patienten-/ Patientinnenkontakt sowie gegenüber Ärzten/Ärztinnen- und Pflegepersonal einschulen. – Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten in Räumlichkeiten aller Hygienegruppen entsprechend den Hygieneplänen von Objekten im Sozial- und Gesundheitswesens durchführen und ordnungsgemäß dokumentieren. – Maschinen, Geräte, Anlagen, Material, chemische Reinigungs-, Desinfektions-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel und andere benötigte Hilfsmittel entsprechend den besonderen Kriterien für die Verwendung in Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens auswählen, bereitstellen, behandeln, anwenden und einer umweltgerechten Entsorgung zuführen. – PSA und sonstige Schutzeinrichtungen anwenden. – Gefahren einschätzen und erforderliche Maßnahmen ableiten und durchführen. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und einschlägiger Normen sicherstellen und insbesondere der gesetzlich vorgeschriebenen Warn-, Prüf- und Hinweispflicht gegenüber dem Auftraggeber/der Auftraggeberin nachkommen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Reinigungs- und Desinfektionsaufträge in Hotelgebäuden inklusive sämtlicher Gegenstände der</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Qualifikationsanforderungen für Reinigungskräfte im Bereich der Hotelreinigung 	<p>Er/Sie kann</p>

<p>Raumausstattung sowie sanitärer Einrichtungen und Anlagen durchzuführen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Besonderheiten der Arbeitsorganisation entlang der Anforderungen des Hotelbetriebs – Durchführung von Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten in Hotelgebäuden – Besonderheiten im Umgang mit Geräten, Material, Reinigungs- und Desinfektionsutensilien und anderer benötigter Hilfsmittel betreffend den Einsatz in Hotelgebäuden – Maschinen, Geräte, Anlagen, Material, chemische Reinigungs-, Desinfektions-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel und andere benötigte Hilfsmittel der Hotelreinigung – Arbeitspädagogische Kenntnisse – Berufsbezogene Ö-, CEN-, ISO- und DIN-Normen – Spezifische gesetzliche Vorgaben im Zusammenhang mit der Hotelreinigung 	<ul style="list-style-type: none"> – geeignetes Personal für den Einsatz in Hotelgebäuden auswählen, einschulen und bereitstellen. – die Arbeitsorganisation entlang der Anforderungen des Hotelbetriebes durchführen. – Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten in Hotelgebäuden durchführen und ordnungsgemäß dokumentieren. – Maschinen, Geräte, Anlagen, Material, chemische Reinigungs-, Desinfektions-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel und andere benötigte Hilfsmittel entsprechend den besonderen Kriterien für die Verwendung in der Hotelreinigung auswählen, bereitstellen, behandeln, anwenden und einer umweltgerechten Entsorgung zuführen. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und einschlägiger Normen sicherstellen und insbesondere der gesetzlich vorgeschriebenen Warn-, Prüf- und Hinweispflicht gegenüber dem Auftraggeber/der Auftraggeberin nachkommen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Reinigungs- und Desinfektionsaufträge in Industriegebäuden, Fertigungsgebäuden und Werkstätten inklusive sämtlicher Gegenstände der Raumausstattung sowie sanitärer Einrichtungen und Anlagen durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Qualifikationsanforderungen für Reinigungskräfte im Bereich der Industriereinigung entsprechend dem jeweiligen Industriezweig – Organisation von Raumgruppen entlang unterschiedlicher Reinraumklassen – Durchführung von Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten in Räumlichkeiten aller Reinraumklassen – Besonderheiten im Umgang mit Geräten, Material, Reinigungs- und Desinfektionsutensilien und anderer benötigter Hilfsmittel betreffend den Einsatz in Reinräumen – Dekontamination 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – geeignetes Personal für den Einsatz im jeweiligen Industriezweig auswählen, einschulen und bereitstellen. – den Personaleinsatz entsprechend den unterschiedlichen Anforderungen entlang der Reinraumklassen organisieren. – Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten in Räumlichkeiten aller Reinraumgruppen durchführen und ordnungsgemäß dokumentieren. – die speziellen Anwendungstechniken in der Reinigung von elektrischen Schaltanlagen durchführen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Maschinen, Geräte, Anlagen, Material, chemische Reinigungs-, Desinfektions-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel und andere benötigte Hilfsmittel der Industriereinigung – Spezielle Reinigungstechniken im Zusammenhang mit der Industriereinigung – Arbeitspädagogische Kenntnisse – Berufsbezogene Ö-, CEN-, ISO- und DIN-Normen – Spezifische gesetzliche Vorgaben im Zusammenhang mit der Industriereinigung 	<ul style="list-style-type: none"> – Maschinen, Geräte, Anlagen, Material, chemische Reinigungs-, Desinfektions-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel und andere benötigte Hilfsmittel entsprechend den besonderen Kriterien für die Verwendung in der Industriereinigung auswählen, bereitstellen, behandeln, anwenden und einer umweltgerechten Entsorgung zuführen. – Gefahren einschätzen und erforderliche Maßnahmen ableiten und durchführen. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und einschlägiger Normen sicherstellen und insbesondere der gesetzlich vorgeschriebenen Warn-, Prüf- und Hinweispflicht gegenüber dem Auftraggeber/der Auftraggeberin nachkommen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Reinigungs- und Desinfektionsaufträge in lebensmittelver- und -bearbeitenden Betrieben und Großküchen inklusive sämtlicher Gegenstände der Raumausstattung sowie sanitärer Einrichtungen und Anlagen durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Qualifikationsanforderungen für Reinigungskräfte für die Arbeit in lebensmittelver- und -bearbeitenden Betrieben und Großküchen – Organisation von Raumgruppen entlang unterschiedlicher Hygieneanforderungen – Besonderheiten von Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten in Räumlichkeiten von lebensmittelver- und bearbeitenden Betrieben und Großküchen – Besonderheiten im Umgang mit Geräten, Material, Reinigungs- und Desinfektionsutensilien und anderer benötigter Hilfsmittel betreffend den Einsatz in lebensmittelver- und -bearbeitenden Betrieben und Großküchen – Dekontamination – Maschinen, Geräte, Anlagen, Material, chemische Reinigungs-, Desinfektions-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel und andere be- 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – geeignetes Personal für den Einsatz in lebensmittelver- und -bearbeitenden Betrieben und Großküchen auswählen, einschulen und bereitstellen. – den Personaleinsatz entsprechend den unterschiedlichen Hygieneanforderungen organisieren. – Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten entsprechend des HACCP Konzept des jeweiligen Auftraggebers/der jeweiligen Auftraggeberin durchführen und ordnungsgemäß dokumentieren. – Maschinen, Geräte, Anlagen, Material, chemische Reinigungs-, Desinfektions-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel und andere benötigte Hilfsmittel entsprechend den besonderen Kriterien für die Anwendung in der Reinigung und Desinfektion in lebensmittelver- und -bearbeitenden Betrieben und Großküchen

	<p>nötigte Hilfsmittel der Reinigung und Desinfektion in lebensmittelver- und -bearbeitenden Betrieben und Großküchen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitspädagogische Kenntnisse – HACCP Konzept der Lebensmittelhygieneverordnung – Lebensmittelhygienegesetz – Leitfaden der „Guten Hygienepraxis“ des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz – spezifische gesetzliche Vorgaben im Zusammenhang mit der Arbeit in lebensmittelver- und -bearbeitenden Betrieben und Großküchen – Berufsbezogene Ö-, CEN-, ISO- und DIN-Normen 	<p>auswählen, bereitstellen, behandeln, anwenden und einer umweltgerechten Entsorgung zuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gefahren einschätzen und erforderliche Maßnahmen ableiten und durchführen. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und einschlägiger Normen sicherstellen und insbesondere der gesetzlich vorgeschriebenen Warn-, Prüf- und Hinweispflicht gegenüber dem Auftraggeber/der Auftraggeberin nachkommen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Reinigungs- und Desinfektionsaufträge in Wellnessanlagen und Schwimmbädern sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen inklusive sämtlicher Gegenstände der Raumausstattung sowie sanitärer Einrichtungen und Anlagen durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Qualifikationsanforderungen für Reinigungskräfte für die Arbeit in Wellnessanlagen und Schwimmbädern sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen – Besonderheiten der Arbeitsorganisation entlang den Anforderungen des Arbeitsbetriebes – Inhalt und Aufbau von Hygieneplänen von Wellnessanlagen und Schwimmbädern – Besonderheiten von Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten in Wellnessanlagen und Schwimmbädern sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen – Besonderheiten im Umgang mit Geräten, Material, Reinigungs- und Desinfektionsutensilien und anderer benötigter Hilfsmittel betreffend den Einsatz in Wellnessanlagen und Schwimmbädern sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen – Dekontamination 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – geeignetes Personal für den Einsatz in Wellnessanlagen und Schwimmbädern sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen auswählen, einschulen und bereitstellen. – die Arbeitsorganisation entlang den Anforderungen des Arbeitsbetriebes durchführen. – Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten entsprechend den Hygieneplänen und besonderen Anforderungen der Reinigung und Desinfektion in Wellnessanlagen und Schwimmbädern sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen durchführen und dokumentieren. – Maschinen, Geräte, Anlagen, Material, chemische Reinigungs-, Desinfektions-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel und andere benötigte Hilfsmittel entsprechend den besonderen Kriterien, insbesondere den Kriterien von Hygiene und Unfallverhütung für die Anwen-

	<ul style="list-style-type: none"> – Maschinen, Geräte, Anlagen, Material, chemische Reinigungs-, Desinfektions-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel und andere benötigte Hilfsmittel der Reinigung und Desinfektion in Wellnessanlagen und Schwimmbädern sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen – Arbeitspädagogische Kenntnisse – Besonderheiten der Arbeitssicherung, des Arbeitnehmer-/ Arbeitnehmerinnenschutzes und der Unfallverhütung im Zusammenhang mit der Reinigung von Wellnessanlagen und Schwimmbädern sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen – Spezifische gesetzliche Vorgaben im Zusammenhang mit der Arbeit in Wellnessanlagen und Schwimmbädern sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen insbesondere relevante Vorgaben der Bäderhygieneverordnung sowie des Bäderhygienegesetzes – Berufsbezogene Ö-, CEN-, ISO- und DIN-Normen insbesondere DIN 51097 	<p>derung in Wellnessanlagen und Schwimmbädern sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen auswählen, bereitstellen, behandeln, anwenden und einer umweltgerechten Entsorgung zuführen, um die Hygieneanforderungen zu erfüllen und Unfällen vorzubeugen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und einschlägiger Normen sicherstellen und insbesondere der gesetzlich vorgeschriebenen Warn-, Prüf- und Hinweispflicht gegenüber dem Auftraggeber/der Auftraggeberin nachkommen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Aufträge der Reinigung und Desinfektion von Nah- und Fernreiseverkehrsmitteln inklusive dazugehöriger Einrichtungen sowie inklusive sämtlicher Gegenstände der Raumausstattung, sanitärer Einrichtungen und Anlagen durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Qualifikationsanforderungen für Reinigungskräfte für die Arbeit in Nah- und Fernreiseverkehrsmitteln inklusive dazugehöriger Einrichtungen – Besonderheiten der Arbeitsorganisation entlang den Anforderungen des Fahr- und Flugbetriebes – Besonderheiten im Umgang mit Geräten, Material, Reinigungsutensilien und anderer benötigter Hilfsmittel betreffend den Einsatz in Nah- und Fernreiseverkehrsmitteln inklusive dazugehöriger Einrichtungen – Spezialreinigungstechniken (Graffiti) 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – geeignetes Personal für den Einsatz in Nah- und Fernreiseverkehrsmitteln inklusive dazugehöriger Einrichtungen auswählen, einschulen und bereitstellen. – die Arbeitsorganisation entlang den Anforderungen des Fahr- und Flugbetriebes durchführen. – Reinigungsarbeiten entsprechend den besonderen Anforderungen der Reinigung in Nah- und Fernreiseverkehrsmitteln inklusive dazugehöriger Einrichtungen durchführen und dokumentieren. – Maschinen, Geräte, Anlagen, Material, chemische Reinigungs-, Desinfektions-, Pflege- und

	<ul style="list-style-type: none"> – Maschinen, Geräte, Anlagen, Material, chemische Reinigungs-, Desinfektions-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel und andere benötigte Hilfsmittel der Reinigung und Desinfektion in Nah- und Fernreiseverkehrsmitteln inklusive dazugehöriger Einrichtungen – Arbeitspädagogische Kenntnisse – Spezifische gesetzliche Vorgaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit in Nah- und Fernreiseverkehrsmitteln inklusive dazugehöriger Einrichtungen – Berufsbezogene Ö-, CEN-, ISO- und DIN-Normen 	<p>Oberflächenbehandlungsmittel und andere benötigte Hilfsmittel entsprechend den besonderen Kriterien für die Anwendung in Nah- und Fernreiseverkehrsmitteln inklusive dazugehöriger Einrichtungen auswählen, bereitstellen, behandeln, anwenden und einer umweltgerechten Entsorgung zuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und einschlägiger Normen sicherstellen und der gesetzlich vorgeschriebenen Warn-, Prüf- und Hinweispflicht gegenüber dem Auftraggeber/der Auftraggeberin nachkommen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Reinigungs- und Desinfektionsaufträge in Büro- und Verwaltungsgebäuden sowie Einkaufs-, Messe- und Veranstaltungszentren inklusive sämtlicher Gegenstände der Raumausstattung sowie sanitärer Einrichtungen und Anlagen durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Qualifikationsanforderungen für Reinigungskräfte für die Reinigung von Büro- und Verwaltungsgebäuden sowie Einkaufs-, Messe- und Veranstaltungszentren – Besonderheiten der Arbeitsorganisation entlang den Anforderungen des Arbeitsbetriebes – Besonderheiten im Umgang mit Geräten, Material, Reinigungsutensilien und anderer benötigter Hilfsmittel der Reinigung von Büro- und Verwaltungsgebäuden sowie Einkaufs-, Messe- und Veranstaltungszentren – Maschinen, Geräte, Anlagen, Material, chemische Reinigungs-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel und andere benötigte Hilfsmittel der Reinigung von Büro- und Verwaltungsgebäuden sowie Einkaufs-, Messe- und Veranstaltungszentren – Arbeitspädagogische Kenntnisse – Spezifische gesetzliche Vorgaben im Zusammenhang mit der Reinigung von Büro- und Verwaltungsgebäuden sowie Einkaufs-, Messe- und Veranstaltungszentren 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – geeignetes Personal für den Einsatz in der Reinigung von Büro- und Verwaltungsgebäuden sowie Einkaufs-, Messe- und Veranstaltungszentren auswählen, einschulen und bereitstellen. – die Arbeitsorganisation entlang den Anforderungen des Arbeitsbetriebes durchführen. – Maschinen, Geräte, Anlagen, Material, chemische Reinigungs-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel und andere benötigte Hilfsmittel sowie Aufstiegshilfen entsprechend den besonderen Kriterien für die Anwendung in Büro- und Verwaltungsgebäuden sowie Einkaufs-, Messe- und Veranstaltungszentren auswählen, bereitstellen, behandeln, anwenden und einer umweltgerechten Entsorgung zuführen. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und einschlägiger Normen sicherstellen und der gesetzlich vorgeschriebenen Warn-, Prüf- und Hinweispflicht gegenüber dem Auftraggeber/der Auftraggeberin nachkommen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Berufsbezogene Ö-, CEN-, ISO- und DIN-Normen 	
<p>Er/Sie ist in der Lage, Reinigungs- und Desinfektionsaufträge in Schulen und Bildungseinrichtungen inklusive sämtlicher Gegenstände der Raumausstattung sowie sanitärer Einrichtungen und Anlagen durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Qualifikationsanforderungen für Reinigungskräfte für die Reinigung von Schulen und Bildungseinrichtungen – Besonderheiten der Arbeitsorganisation entlang den Anforderungen des Schulbetriebes – Besonderheiten im Umgang mit Geräten, Material, Reinigungsutensilien und anderer benötigter Hilfsmittel der Reinigung von Schulen und Bildungseinrichtungen – Maschinen, Geräte, Anlagen, Material, chemische Reinigungs-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel und andere benötigte Hilfsmittel der Reinigung von Schulen und Bildungseinrichtungen – Arbeitspädagogische Kenntnisse – Spezifische gesetzliche Vorgaben im Zusammenhang mit der Reinigung von Schulen und Bildungseinrichtungen – Berufsbezogene Ö-, CEN-, ISO- und DIN-Normen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – geeignetes Personal für den Einsatz in der Reinigung von Schulen und Bildungseinrichtungen auswählen, einschulen und bereitstellen. – die Arbeitsorganisation entlang den Anforderungen des Schulbetriebes durchführen. – Maschinen, Geräte, Anlagen, Material, chemische Reinigungs-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel und andere benötigte Hilfsmittel sowie Aufstiegshilfen entsprechend den besonderen Kriterien für die Anwendung in der Reinigung von Schulen und Bildungseinrichtungen auswählen, bereitstellen, behandeln, anwenden und einer umweltgerechten Entsorgung zuführen. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und einschlägiger Normen sicherstellen und der gesetzlich vorgeschriebenen Warn-, Prüf- und Hinweispflicht gegenüber dem Auftraggeber/der Auftraggeberin nachkommen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Reinigungs- und Winterdienstaufträge in Garagen inklusive sämtlicher Gegenstände der Raumausstattung sowie sanitärer Einrichtungen und Anlagen und Reinigungs- und Winterdienstaufträge</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Qualifikationsanforderungen für Reinigungskräfte für die Reinigung und für den Winterdienst in Garagen und auf Verkehrsflächen sowie an Beleuchtungsanlagen, verkehrstechnischen Lichtzeichenanlagen und Hinweiseinrichtungen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – geeignetes Personal für den Einsatz in der Reinigung und für den Winterdienst in Garagen und auf Verkehrsflächen sowie an Beleuchtungsanlagen, verkehrstechnischen Lichtzeichenanlagen und Hinweiseinrichtungen auswählen, einschulen und bereitstellen.

<p>auf Verkehrsflächen sowie an Beleuchtungsanlagen, verkehrstechnischen Lichtzeichenanlagen und Hinweseinrichtungen durchzuführen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Besonderheiten der Arbeitsorganisation entsprechend wetter- und verkehrsbedingter Anforderungen – Besonderheiten im Umgang mit Geräten, Material, Reinigungsutensilien und anderer benötigter Hilfsmittel für die Reinigung und für den Winterdienst in Garagen und auf Verkehrsflächen sowie an Beleuchtungsanlagen, verkehrstechnischen Lichtzeichenanlagen und Hinweseinrichtungen – Spezialreinigungstechniken – Räum- und Streutechniken – Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Anlagen insbesondere Brandmeldeanlagen, Material, chemische Reinigungs-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel und andere benötigte Hilfsmittel für die Reinigung und für den Winterdienst in Garagen und auf Verkehrsflächen sowie an Beleuchtungsanlagen, verkehrstechnischen Lichtzeichenanlagen und Hinweseinrichtungen – Arbeitsbühnen, Gerüste (ausgenommen statisch belangreicher Gerüste) und ähnliche Aufstiegshilfen im speziellen Zusammenhang mit der Reinigung und dem Winterdienst in Garagen und auf Verkehrsflächen sowie an Beleuchtungsanlagen, verkehrstechnischen Lichtzeichenanlagen und Hinweseinrichtungen – Arbeitspädagogische Kenntnisse – Besonderheiten der Arbeitssicherung, des Arbeitnehmer-/ Arbeitnehmerinnenschutzes und der Unfallverhütung im Zusammenhang mit der Reinigung und dem Winterdienst in Garagen und auf Verkehrsflächen sowie an Beleuchtungsanlagen, verkehrstechnischen 	<ul style="list-style-type: none"> – die Arbeitsorganisation entsprechend der wetter- und verkehrsbedingten Anforderungen durchführen. – Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Anlagen, Material, chemische Reinigungs-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel und andere benötigte Hilfsmittel sowie Arbeitsbühnen, Gerüste (ausgenommen statisch belangreicher Gerüste) und ähnliche Aufstiegshilfen entsprechend den besonderen Kriterien für die Reinigung und für den Winterdienst in Garagen und auf Verkehrsflächen sowie an Beleuchtungsanlagen, verkehrstechnischen Lichtzeichenanlagen und Hinweseinrichtungen auswählen, bereitstellen, behandeln, anwenden und einer umweltgerechten Entsorgung zuführen. – aufgrund seines/ihrer Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und einschlägiger Normen sicherstellen und der gesetzlich vorgeschriebenen Warn-, Prüf- und Hinweispflicht gegenüber dem Auftraggeber/der Auftraggeberin nachkommen.
---	--	---

	<p>Lichtzeichenanlagen und Hinweiseinrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Spezifische gesetzliche Vorgaben insbesondere StVO im Zusammenhang mit der Reinigung und dem Winterdienst in Garagen und auf Verkehrsflächen sowie an Beleuchtungsanlagen, verkehrstechnischen Lichtzeichenanlagen und Hinweiseinrichtungen – Berufsbezogene Ö-, CEN-, ISO- und DIN-Normen 	
<p>Er/Sie ist in der Lage, Aufträge der Reinigung von historischen und denkmalgeschützten Gebäuden und Baulichkeiten inklusive sämtlicher Gegenstände der Raumausstattung sowie sanitärer Einrichtungen und Anlagen durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Qualifikationsanforderungen für Reinigungskräfte für die Denkmalreinigung – Baustilkunde – Denkmalamt – Besonderheiten im Umgang mit Geräten, Material, Reinigungsutensilien und anderer benötigter Hilfsmittel der Denkmalreinigung – Spezialreinigungstechniken – Maschinen, Geräte, Anlagen, Material, chemische Reinigungs-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel und andere benötigte Hilfsmittel der Denkmalreinigung – Arbeitsbühnen, Gerüste (ausgenommen statisch belangreicher Gerüste) und ähnliche Aufstiegshilfen im speziellen Zusammenhang mit der Denkmalreinigung – Arbeitspädagogische Kenntnisse – Besonderheiten der Arbeitssicherung, des Arbeitnehmer-/ Arbeitnehmerinnenschutzes und der Unfallverhütung im Zusammenhang mit der Reinigung von historischen und denkmalgeschützten Gebäuden und Baulichkeiten – Spezifische gesetzliche Vorgaben im Zusammenhang mit der Reinigung von historischen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – geeignetes Personal für den Einsatz in der Denkmalreinigung auswählen, einschulen und bereitstellen. – Maschinen, Geräte, Anlagen, Material, chemische Reinigungs-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel und andere benötigte Hilfsmittel sowie Arbeitsbühnen, Gerüste (ausgenommen statisch belangreicher Gerüste) und ähnliche Aufstiegshilfen entsprechend den besonderen Kriterien für die Anwendung in der Denkmalreinigung auswählen, bereitstellen, behandeln, anwenden und einer umweltgerechten Entsorgung zuführen. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und einschlägiger Normen sicherstellen und der gesetzlich vorgeschriebenen Warn-, Prüf- und Hinweispflicht gegenüber dem Auftraggeber/der Auftraggeberin nachkommen.

	<p>und denkmalgeschützten Gebäuden und Baulichkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berufsbezogene Ö-, CEN-, ISO- und DIN-Normen 	
<p>Er/Sie ist in der Lage, Aufträge der Reinigung und Desinfektion von Baustellen und in sonstigen halbfertigen Gebäuden inklusive sämtlicher Gegenstände der Raumausstattung sowie sanitärer Einrichtungen und Anlagen durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualifikationsanforderungen für Reinigungskräfte für die Reinigung und Desinfektion auf Baustellen und sonstigen halbfertigen Gebäuden - Besonderheiten im Umgang mit Geräten, Material, Reinigungs- und Desinfektionsutensilien und anderer benötigter Hilfsmittel für die Reinigung und Desinfektion auf Baustellen und sonstigen halbfertigen Gebäuden - Spezialreinigungstechniken - Maschinen, Geräte, Anlagen, Material, chemische Reinigungs-, Desinfektions-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel und andere benötigte Hilfsmittel für die Reinigung und Desinfektion auf Baustellen und sonstigen halbfertigen Gebäuden - Arbeitsbühnen, Gerüste (ausgenommen statisch belagereicher Gerüste) und ähnliche Aufstiegshilfen im speziellen Zusammenhang mit der Reinigung und Desinfektion auf Baustellen und sonstigen halbfertigen Gebäuden - Arbeitspädagogische Kenntnisse - Besonderheiten der Arbeitssicherung, des Arbeitnehmer-/ Arbeitnehmerinnenschutzes und der Unfallverhütung im Zusammenhang mit der Reinigung auf Baustellen und sonstigen halbfertigen Gebäuden - Spezifische gesetzliche Vorgaben im Zusammenhang mit der Reinigung auf Baustellen und sonstigen halbfertigen Gebäuden 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - geeignetes Personal für den Einsatz in der Reinigung und Desinfektion auf Baustellen und sonstigen halbfertigen Gebäuden auswählen, einschulen und bereitstellen. - den Personaleinsatz entsprechend den unterschiedlichen Anforderungen des Baufortschrittes organisieren. - Maschinen, Geräte, Anlagen, Material, chemische Reinigungs-, Desinfektions-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel und andere benötigte Hilfsmittel sowie Arbeitsbühnen, Gerüste (ausgenommen statisch belagereicher Gerüste) und ähnliche Aufstiegshilfen entsprechend den besonderen Kriterien für die Reinigung und Desinfektion auf Baustellen und sonstigen halbfertigen Gebäuden auswählen, bereitstellen, behandeln, anwenden und einer umweltgerechten Entsorgung zuführen. - Aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und einschlägiger Normen sicherstellen und der gesetzlich vorgeschriebenen Warn-, Prüf- und Hinweispflicht gegenüber dem Auftraggeber/der Auftraggeberin nachkommen.

	– Berufsbezogene Ö-, CEN-, ISO- und DIN-Normen	
--	--	--

2. Qualifikationsbereich: Unternehmensführung fachspezifisch

Praxisgerechte Anbotslegung		
Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie ist in der Lage, Leistungsumfänge zu ermitteln, kunden-/kundinnengerecht darzustellen und zu kommunizieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Schritte des Ausschreibungsverfahrens beziehungsweise der Anbotslegung – Struktureller Aufbau von Gebäudeplänen und Bauzeichnungen – Boden-, Wand-, Decken- und/oder Fassadenbeläge – Branchenübliches Leistungsangebot – Leistungsverzeichnisse – Berufsbezogene Ö-, CEN-, ISO- und DIN-Normen – Berufsbezogene gesetzliche Vorgaben insbesondere DSGVO – Digitale Hilfsmittel und deren Verwendung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Bauzeichnungen und -pläne lesen, interpretieren und auswerten. – die zu reinigenden Flächen, Einrichtungen und Anlagen ermitteln. – Boden-, Wand-, Decken- und/oder Fassadenbeläge und andere Oberflächen klassifizieren. – Reinigungsverfahren festlegen. – Häufigkeiten beziehungsweise Frequenz der Reinigungsarbeiten festlegen und ggf. Kunden/Kundinnen dahingehend beraten. – Leistungsbeschreibungen und -verzeichnisse analysieren beziehungsweise erstellen sowie diese für die Kalkulation vorbereiten. – Lösungen für konkrete, auftragsspezifische Problemstellungen entwickeln. – die branchenspezifische Leistungsbeschreibung kunden-/kundinnenfreundlich darstellen. – aufgrund seines/ihrer Fachwissens die Einhaltung einschlägiger Normen und gesetzlicher Vorgaben insbesondere die Geheimhaltungspflicht sicherstellen.
Er/Sie ist in der Lage, Leistungsumfänge in Verrechnungspreise umzusetzen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Fachkalkulation – Fachrechnen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Bau- und Werkstoffe entlang deren Art und Beschaffenheit sowie chemische und physi-

	<ul style="list-style-type: none"> – Boden-, Wand-, Decken- und/oder Fassadenbeläge – Bau- und Werkstoffkunde – Reinigungstechniken und Oberflächenbehandlung – Oberflächenveränderungen und -verunreinigungen – Maschinen, Geräte, Anlagen, Material, chemische Reinigungs-, Desinfektions-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel sowie andere benötigte Hilfsmittel sowie deren Wirkungsweise auf zu reinigende Oberflächen – Arbeitsbühnen, Gerüste (ausgenommen statisch belasteter Gerüste) und ähnliche Aufstiegshilfen – Berufsbezogene Ö-, CEN-, ISO- und DIN-Normen – Berufsbezogene gesetzliche Vorgaben insbesondere der Lohnordnung der jeweils geltenden Fassung sowie Rahmenkollektivvertrag mit der darin verankerten Ö Norm D 2050 – Betriebsmittelkosten – Branchenspezifische Preispolitik – Digitale Kalkulationstools und deren Verwendung 	<p>kalische Verhaltensweisen sowie deren Untergründe zu den jeweils angezeigten Reinigungstechniken und Oberflächenbehandlungen zuordnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – die angezeigten Anwendungstechniken auswählen. – die benötigten Maschinen, Geräte, Anlagen, Material, chemische Reinigungs-, Desinfektions-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel und andere benötigte Hilfsmittel auswählen. – die zu verwendenden Arbeitsmittel, Gerüste (ausgenommen statisch belasteter Gerüste) und ähnliche Aufstiegshilfen auswählen. – Bedarfslisten für Personal, Material, Maschinen und Gerätschaften erstellen. – Personal- und Sachkosten berechnen unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> – Lohnkosten – Lohnnebenkosten – Betriebsmittelkosten – Kontroll- und Filialkosten – Gemeinkosten – Betriebswirtschaftlichen Überlegungen hinsichtlich der Abwägung unternehmerischen Risikos und Gewinns.
<p>Er/Sie ist in der Lage, die zur Durchführung von Arbeitsaufträgen benötigten Ressourcen zu berechnen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fachrechnen – Berufsbezogene Ö-, CEN-, ISO- und DIN-Normen – Gesetzliche Vorgaben insbesondere der Arbeitssicherung, des Arbeitnehmer-/Arbeitnehmerinnen- und Umweltschutzes sowie 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die notwendigen Berechnungen bezüglich Flächen, Maßstab, Maßeinheiten und Verhältnissen fachgerecht durchführen.

	Unfallverhütung und der einschlägigen Hygieneverordnungen	
Er/Sie ist in der Lage, den Leistungszeitraum und das Zeitausmaß der Auftragserfüllung und Leistungserbringung zu ermitteln.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Betriebs- und Arbeitsorganisation – Berufsbezogene gesetzliche Vorgaben insbesondere die Lohnordnung und den Rahmenkollektivvertrag mit der darin verankerten Ö Norm D 2050 – Berufsbezogene Ö-, CEN-, ISO- und DIN-Normen – Digitale Hilfsmittel und deren Verwendung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – den notwendigen Zeitbedarf des Arbeitsauftrages ermitteln. – die Zeitleiste des Auftrages planen. – aufgrund seines/ihrer Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und einschlägiger Normen sicherstellen.

Qualitätssicherung und -management, Fortbildung, Sicherheits- und Umweltmanagement		
Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie ist in der Lage, branchenübliche Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements sowie Fortbildung in seinem Unternehmen zu implementieren, zu erhalten und weiterzuentwickeln.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Typische Fehlerquellen bestimmter Reinigungsleistungen – Berufsbezogene Ö-, CEN-, ISO- und DIN-Normen – Berufsbezogene rechtliche Rahmenbedingungen – Neuentwicklungen bzgl. der Qualitätssicherung – Branchenspezifische Aus- und Weiterbildungsangebote – Prozessmanagement 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die branchenspezifischen, verbindlichen Normen sowie rechtlichen Vorgaben im betrieblichen Kontext umsetzen. – den Aus- und Weiterbildungsbedarf seiner Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen einschätzen und dementsprechend gezielte Maßnahmen setzen. – seine/ihre Dienstleistungen gemäß der Auftragserteilung in der gebotenen fachlichen Güte durchführen. – Qualitätskontrollen implementieren und laufend durchführen.
Er/Sie ist in der Lage, das Sicherheits- und Umweltmanagement durchzuführen und zu dokumentieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Gesetzliche Sicherheitsvorschriften insbesondere Gewerbeordnung und StVO sowie u 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – aufgrund seiner/ihrer fachlichen Fähigkeiten im Zuge seiner/ihrer Tätigkeit die Sicherheit

	<p>Ö-, DIN, CEN- und ISO Normen und sonstige einschlägige Richtlinien betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Vertragsbestimmungen – Materialnormen – Sicherheitsnormen – Arbeitssicherheit – Gesundheitsschutz – Hygiene – Unfallverhütung und Schutz Dritter – Umgebungs- und Umweltschutz – Brandschutz <p>– Behördliche Vorgaben und dazugehöriges Prozessmanagement</p> <p>– Digitale Tools zur Durchführung des Sicherheitsmanagements</p>	<p>und den Gesundheitsschutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, der Kunden/Kundinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen sowie die Verkehrssicherheit gewährleisten.</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei Auswahl und Einsatz von Personal sowie Maschinen, Geräten, Werkzeug, Werk- und Arbeitsstoffen, Leitern, Gerüste (ausgenommen statisch belangreicher Gerüste), Arbeitsbühnen und anderen Aufstiegsbehelfen die Einhaltung der gegebenen Vorschriften, einschlägigen Richtlinien und Normen hinsichtlich Auswahl und Einsatz von Personal- und Sachressourcen sicherstellen. – die fachgerechte Behandlung, Lagerung und umweltgerechte Entsorgung von Arbeits- und Werkstoffen sowie anderem Material entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sicherstellen. – Aufzeichnungs-, Melde- und Nachweispflichten insbesondere Warn-, Prüf- und Hinweispflicht nachkommen. – eine laufende Evaluierung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und Sicherheitsnormen durchführen und dokumentieren.
--	---	--

Anlage 2**Lernergebnisse auf LAP-Niveau – Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A**

Die folgenden Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten stellen die Grundlage für die unter § 5 und 8 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann innerhalb seines/ihres beruflichen Arbeitskontextes, der in der Regel bekannt ist, sich jedoch ändern kann, selbstständig tätig werden. Er/Sie ist in der Lage, im Team zu arbeiten, andere Personen anzuleiten, die Routinearbeiten anderer Personen zu beaufsichtigen. Zudem kann der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeitsaktivitäten übernehmen.

Modul 1 A fachlich-praktisch LAP Niveau

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
<p>Er/Sie ist in der Lage, die manuelle und maschinelle Reinigung, Desinfektion, Pflege und Behandlung verschiedener Bodenflächen wie zum Beispiel Industrieböden, textile und elastische Bodenflächen, Laminat, Glas, Holz, Natur- und Kunststein, keramische Fliesen und Platten vorzunehmen.</p>	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Veränderungen und Verunreinigungen von Werkstoffen und Oberflächen von Bodenflächen durch chemische und physikalische Einflüsse – Art, Beschaffenheit, Empfindlichkeit und Beständigkeit der zu reinigenden Werkstoffe von Bodenflächen und ihrer Reinigungs-, Desinfektions-, Pflege- und Bearbeitungsmöglichkeiten – Zusammensetzung, Inhaltsstoffe, Eigenschaften, Wirkung und Anwendungsmöglichkeiten chemischer und physikalischer Arbeitsmittel zur Reinigung, Desinfektion, Pflege und Behandlung von Bodenflächen – Anwendung von keimhemmenden und keimtötenden Mitteln – sichere Lagerung, Transport und umweltgerechte Entsorgung der Arbeitsmittel zur Reinigung, Desinfektion, Pflege und Behandlung von Bodenflächen – Aufbau, Funktion und Bedienung von berufsspezifischen Werkzeugen, Geräten und Maschinen zur Reinigung, Desinfektion, Pflege und Behandlung von Bodenflächen wie zum Beispiel: 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die zu bearbeitenden Bodenflächen und deren Untergründe sowie Oberflächenveränderungen und -verunreinigungen erkennen, beurteilen und dokumentieren (Prüf- und Hinweispflicht). – reinigungsspezifische Mängel, Fehler und Schäden an Werkstoffen und Oberflächen von Bodenflächen erkennen. – Arbeitsmittel wie zum Beispiel Reinigungs-, Pflege-, Oberflächenbehandlungs- und Desinfektionsmittel sowie Reinigungstextilien zur Reinigung und Behandlung von Bodenflächen verwenden, lagern, transportieren und einer Entsorgung zuführen. – Werkzeug, Geräte und Maschinen zur Reinigung, Pflege und Behandlung von Bodenflächen bedienen, warten und pflegen. – Bodenbeläge reinigen, desinfizieren und pflegen. – Bodenflächen im Innen- und Außenbereich von Gebäuden, Bauwerken und Verkehrsflächen reinigen, desinfizieren und pflegen. – die Arbeiten unter Anwendung der persönlichen Schutzausrüstung PSA (z. B. Haut-

	<ul style="list-style-type: none"> – Kehrsaugmaschinen – Ein- und Mehrscheibenmaschinen – Trocken- und Nasssauger – Hoch- und Niederdruckreiniger – Schamponiermaschinen – Scheuersaugautomaten – Verfahren zur Reinigung, Desinfektion, Pflege und Behandlung von Bodenflächen (Natur- und Kunststein, textile Bodenbeläge, Holz, Kunststoffbeläge, Glas, Metalle, Industrieböden) wie zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> – Absaugen – Wischen – Sprühen – Bürsten – Polieren – Scheuern – Einpflegen – Kristallisieren – Anschleifen (Reinigen) – Strahlreinigen – Maßnahmen und Vorschriften zum Schutze der Umwelt betreffend betriebliche Maßnahmen zum sinnvollen Ressourcen- und Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich – Auswahl und Anwendung der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) sowie Einhaltung aller erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen 	<p>schutz, Atemschutz, Absturzsicherung) sowie aller anderen erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen im Umgang mit Arbeitsmitteln, Werkzeugen, Geräten und Maschinen und von Normen und Umweltstandards ausführen sowie die Einhaltung all dieser Maßnahmen sicherstellen.</p>
--	--	--

<p>Er/Sie ist in der Lage, die manuelle und maschinelle Reinigung, Desinfektion, Pflege und Behandlung verschiedener Wand- und Deckenflächen unterschiedlicher Materialien vorzunehmen.</p>	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Veränderung und Verunreinigung von Werkstoffen und Oberflächen von Wand- und Deckenflächen durch chemische und physikalische Einflüsse – Art, Beschaffenheit, Empfindlichkeit und Beständigkeit der zu reinigenden Werkstoffe von Wand- und Deckenflächen sowie ihrer Reinigungs-, Desinfektions-, Pflege- und Bearbeitungsmöglichkeiten – Zusammensetzung, Inhaltsstoffe, Eigenschaften, Wirkung und Anwendungsmöglichkeiten chemischer und physikalischer Arbeitsmittel zur Reinigung, Desinfektion, Pflege und Behandlung von Wand- und Deckenflächen – Anwendung von keimhemmenden und keimtötenden Mitteln – sichere Lagerung, Transport und umweltgerechte Entsorgung der Arbeitsmittel zur Reinigung, Desinfektion, Pflege und Behandlung von Wand- und Deckenflächen – Aufbau, Funktion und Bedienung von berufsspezifischen Werkzeugen, Geräten und Maschinen zur Reinigung und Behandlung, Desinfektion und Pflege von Wand- und Deckenflächen wie zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> – Strahlgeräte – Trocken- und Nasssauger – Hoch- und Niederdruckreiniger – Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegeverfahren für Glas-, Holz-, Textil- und Metalloberflächen (wie Fenster, Türen, Lichtschutzanlagen) sowie sonstiger im Gebrauch befindlicher Oberflächen von Wand- und Deckenflächen wie zum Beispiel 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die zu bearbeitenden Wand- und Deckenflächen und deren Untergründe sowie die Oberflächenveränderungen und -verunreinigungen erkennen beurteilen und dokumentieren (Prüf- und Hinweispflicht). – reinigungsspezifische Mängel, Fehler und Schäden an Werkstoffen und Oberflächen von Wand- und Deckenflächen erkennen. – Arbeitsmittel wie zum Beispiel Reinigungs-, Pflege-, Oberflächenbehandlungs- und Desinfektionsmittel sowie Reinigungstextilien zur Reinigung, Desinfektion, Pflege und Behandlung von Wand- und Deckenflächen verwenden, lagern, transportieren und einer Entsorgung zuführen. – Werkzeug, Geräte und Maschinen zur Reinigung, Desinfektion, Pflege und Behandlung von Wand- und Deckenflächen bedienen, warten und pflegen. – Wand- und Deckenflächen von Gebäuden und Bauwerken reinigen, desinfizieren und pflegen. – die Arbeiten unter Anwendung der persönlichen Schutzausrüstung PSA (z. B. Hautschutz, Atemschutz, Absturzsicherung) sowie aller anderen erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen im Umgang mit Arbeitsmitteln, Werkzeugen, Geräten und Maschinen und von Normen und Umweltstandards ausführen sowie die Einhaltung all dieser Maßnahmen sicherstellen.
---	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> – Absaugen – Wischen – Sprühen – Bürsten – Polieren – Scheuern – Druckreinigen – Strahlreinigen – Maßnahmen und Vorschriften zum Schutze der Umwelt betreffend betriebliche Maßnahmen zum sinnvollen Ressourcen- und Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich – Auswahl und Anwendung der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) sowie Einhaltung aller erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen 	
<p>Er/Sie ist in der Lage, die manuelle und maschinelle Reinigung, Desinfektion und Behandlung verschiedener Dach- und Fassadenflächen unterschiedlicher Materialien vorzunehmen.</p>	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Veränderung und Verunreinigung von Werkstoffen und Oberflächen von Dach- und Fassadenflächen durch chemische und physikalische Einflüsse – Art, Beschaffenheit, Empfindlichkeit und Beständigkeit der zu reinigenden Werkstoffe von Dach- und Fassadenflächen sowie ihrer Reinigungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten – Zusammensetzung, Inhaltsstoffe, Eigenschaften, Wirkung und Anwendungsmöglichkeiten chemischer und physikalischer Arbeitsmittel zur Reinigung, Desinfektion und Behandlung von Dach- und Fassadenflächen – sichere Lagerung, Transport und umweltgerechte Entsorgung der Arbeitsmittel zur Reinigung, Desinfektion und Behandlung von Dach- und Fassadenflächen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die zu bearbeitenden Dach- und Fassadenflächen und deren Untergründe sowie die Oberflächenveränderungen und –verunreinigungen erkennen, beurteilen und dokumentieren (Prüf- und Hinweispflicht). – reinigungsspezifische Mängel, Fehler und Schäden an Werkstoffen und Oberflächen von Dach- und Fassadenflächen erkennen. – Arbeitsmittel wie zum Beispiel Reinigungs-, Pflege-, Desinfektions- und Oberflächenbehandlungsmittel zur Reinigung, Desinfektion und Behandlung von Dach- und Fassadenflächen verwenden, lagern, transportieren und einer Entsorgung zuführen. – Desinfektion und Behandlung von Dach- und Fassadenflächen bedienen, warten und pflegen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Aufbau, Funktion und Bedienung von berufsspezifischen Werkzeugen, Geräten und Maschinen zur Reinigung, Desinfektion und Behandlung von Dach- und Fassadenflächen wie zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> – Strahlgeräte – Scheibenmaschinen – Trocken- und Nasssauger – Hoch- und Niederdruckreiniger – Aufstellen, Bedienen und Abbauen von Steighilfen wie z. B. Anlege-, Steh-, Auszieh- und Ausfahrleitern, Gerüste (ausgenommen statisch belangreicher Gerüste), Arbeitsbühnen und Fassadenbefahranlagen sowie der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen – Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegeverfahren für Glas-, Holz-, Textil-, Kunststoff- und Metalloberflächen (wie Fenster, Türen, Fassaden, Glasdächern, Licht- und Wetterschutzanlagen) sowie sonstiger im Gebrauch befindlicher Oberflächen von Dach- und Fassadenflächen wie zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> – Absaugen – Wischen – Sprühen – Bürsten – Polieren – Scheuern – Druckreinigen – Strahlreinigen – Maßnahmen und Vorschriften zum Schutze der Umwelt betreffend betriebliche Maßnah- 	<ul style="list-style-type: none"> – Steighilfen wie z. B. Anlege-, Steh-, Auszieh- und Ausfahrleitern, Gerüste (ausgenommen statisch belangreicher Gerüste), Arbeitsbühnen und Fassadenbefahranlagen aufstellen, bedienen und abbauen. – Dach- und Fassadenflächen reinigen, desinfizieren und pflegen. – Innen- und Außenflächen von Gebäuden und Bauwerken reinigen, desinfizieren und pflegen. – die Arbeiten unter Anwendung der persönlichen Schutzausrüstung PSA (z. B. Hautschutz, Atemschutz, Absturzsicherung) sowie aller anderen erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen im Umgang mit Arbeitsmitteln, Werkzeugen, Geräten und Maschinen und von Normen und Umweltstandards ausführen sowie die Einhaltung all dieser Maßnahmen sicherstellen.
--	--	--

	<p>men zum sinnvollen Ressourcen- und Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> – Auswahl und Anwendung der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) sowie Einhaltung aller erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen 	
--	--	--

Modul 2 A fachlich-mündlich LAP Niveau

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
<p>Er/Sie ist in der Lage, eine Zuordnung von Oberflächen unterschiedlicher Bau- und Werkstoffe sowie deren Untergründen zu Anwendungstechniken vorzunehmen.</p>	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – berufsspezifische allgemeine, anorganische und organische Chemie – Mikrobiologie – berufsspezifische Physik – Schmutzarten – Veränderungen und Verunreinigungen von Bau- und Werkstoffen sowie Oberflächen durch chemische und physikalische Einflüsse – Art, Beschaffenheit, Empfindlichkeit, Beständigkeit der zu bearbeitenden Bau- und Werkstoffe sowie Oberflächen und ihrer Anwendungstechniken- und Bearbeitungsmöglichkeiten – Werkstoffprüfung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die zu bearbeitenden Oberflächen unterschiedlicher Bau- und Werkstoffe und deren Untergründe sowie Oberflächenveränderungen und -verunreinigungen erkennen, beurteilen und dokumentieren (Prüf- und Hinweispflicht). – Anwendungstechniken und Bearbeitungsmöglichkeiten auswählen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, die Zuordnung der Wirkungsweisen von Geräten, Maschinen und Anlagen auf zu bearbeitende Oberflächen unterschiedlicher Bau- und Werkstoffe und deren Untergründe vorzunehmen.</p>	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufbau, Funktion und Wirkungsweise der berufsspezifischen Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen wie zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> – Kehrsaugmaschinen – Ein- und Mehrscheibenmaschinen – Trocken- und Nasssauger – Hoch- und Niederdruckreiniger – Strahlgeräte – Schamponiermaschinen – Scheuersaugautomaten 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die zu bearbeitenden Oberflächen unterschiedlicher Bau- und Werkstoffe und deren Untergründe sowie Oberflächenveränderungen und -verunreinigungen erkennen, beurteilen und dokumentieren (Prüf- und Hinweispflicht). – Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen entsprechend der zu bearbeitenden Oberfläche auswählen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Schmutzarten – Veränderungen und Verunreinigungen von Bau- und Werkstoffen sowie Oberflächen durch chemische und physikalische Einflüsse – Art, Beschaffenheit, Empfindlichkeit, Beständigkeit der zu bearbeitenden Bau- und Werkstoffe sowie Oberflächen und ihrer Anwendungstechniken- und Bearbeitungsmöglichkeiten – Werkstoffprüfung 	
Er/Sie ist in der Lage, Arbeitsbühnen, Gerüste (ausgenommen statisch belangreicher Gerüste) und ähnliche Aufstiegshilfen zu verwenden.	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Aufstellen, Bedienen und Abbauen von Steighilfen wie zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> – Leitern – Gerüste (ausgenommen statisch belangreicher Gerüste) – Arbeitsbühnen – Fassadenbefahranlagen – erforderliche Sicherheitsbestimmungen – einschlägige Sicherheitsvorschriften sowie einschlägige Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sämtliche Steighilfen aufstellen, bedienen und abbauen. – die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen, einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie die einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit einhalten.
Er/Sie ist in der Lage, chemische und physikalische Arbeitsmittel wie zum Beispiel Reinigungs-, Pflege-, Desinfektions- und Oberflächenbehandlungsmittel anzuwenden, zu lagern und einer umweltgerechten Entsorgung zuzuführen.	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zusammensetzung, Inhaltsstoffe, Eigenschaften, Wirkung und Anwendungsmöglichkeiten chemischer und physikalischer Arbeitsmittel wie zum Beispiel Reinigungs-, Pflege-, Desinfektions- und Oberflächenbehandlungsmittel, Bürsten und Pads – sichere Lagerung und umweltgerechte Entsorgung der Arbeitsmittel wie zum Beispiel Reinigungs-, Pflege-, Desinfektions- und Oberflächenbehandlungsmittel, Bürsten und Pads – erforderliche Sicherheitsbestimmungen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Reinigungs-, Pflege-, Desinfektions- und Oberflächenbehandlungsmittel auswählen, prüfen, dosieren und mischen. – Reinigungs-, Pflege-, Desinfektions- und Oberflächenbehandlungsmittel lagern und einer umweltgerechten Entsorgung zuführen. – die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen, einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie die einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit einhalten.

	<ul style="list-style-type: none"> – einschlägige Sicherheitsvorschriften sowie einschlägige Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit 	
<p>Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Arbeit bzw. Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.</p>	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – fachgerechtes Anwenden der einzelnen Arbeitsverfahren – fachgerechtes Anwenden der Maschinen, Geräte, der chemischen und physikalischen Arbeitsmittel, Arbeitsbühnen, Gerüste (ausgenommen statisch belasteter Gerüste) und ähnliche Aufstiegshilfen sowie deren umweltgerechten Einsatz und Entsorgung – fachgerechte Arbeitsausführung – betriebsspezifisches Qualitätsmanagement – branchenspezifische Rechtsvorschriften (inkl. Denkmalschutzvorschriften und Denkmalpflege) und Ö Normen, einschlägige Sicherheitsvorschriften sowie einschlägige Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsergebnisse prüfen und bewerten. – Verbesserungsvorschläge entwickeln. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen führen.